

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00120 vom 11. Dezember 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2015.00120

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00120 du 11 décembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00120 del 11 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1947, bezieht eine Altersrente (Urk. 5). Er lebt gemäss seinen Angaben mit der Absicht dauernden Verbleibs auf einem Campingplatz in der Gemeinde A.____ und hat eine Wohnung in der Stadt Y.____ gemietet, wobei er „nur auf dem Papier“ Wohnsitz in der Stadt Y.____ hat (Urk. 1) . Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Y.____ (AZL) lehnte ein Gesuch des Versicherten um Ausrichtung von Zusatzleistungen mit Verfügung vom 19. Juni 2015 mangels Zuständigkeit ab, da sich der Aufenthalt und Wohnsitz des Versicherten ausserhalb der Stadt Y.____, nämlich in A.____, befindet (Urk. 3/5). Hiergegen liess der Versicherte, vertreten durch die Sozialen Dienste der Stadt Y.____, am 20. Juli 2015 Einsprache erheben (Urk. 3/6). Diese Einsprache wurde mit Einspracheentscheid des AZL vom 12. August 2015 abgewiesen (Urk. 3/7). Hiergegen erhob der Versicherte am 7. September 2015 Beschwerde ans Sozialversicherungsgericht (Urk. 3/8) . Diese Beschwerde wird im Verfahren ZL.2015.00093 des Sozialversicherungsgerichts beurteilt werden.

Mit einem als Protokoll-Auszug bezeichneten Schreiben vom 18. August 2015 informierte der Gemeinderat

A.____ den Versicherten, dass er eine Kopie seiner an das AZL gerichteten Einsprache erhalten habe. Die Begründung eines Wohnsitzes auf dem Campingplatz „B.____“ sei nicht gestattet, weshalb sich Camper nicht bei der Einwohnerkontrolle in A.____ anmelden könnten (Urk. 3/11). Mit

Protokoll-Auszug vom 15. September 2015 teilte der Gemeinderat A.____ dem Versicherten den Beschluss mit, dass ihm die Wohnsitznahme (Anmeldung) in der Gemeinde verweigert werde und dass die Ausrichtung von Zusatzleistungen zur AHV/IV mangels Zuständigkeit abgelehnt werde. Ziffer 3 des Beschlusses (Ablehnung der Ausrichtung von Zusatzleistungen) sei mit Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht anfechtbar (Urk. 2).

E. 2

Gemäss Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann gegen sozialversicherungsrechtliche Verfügungen innerhalb von dreissig Tagen bei der verfügbaren Stelle Einsprache erhoben werden. Im Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ist diesbezüglich keine Ausnahme vorgesehen, weshalb in diesen Verfahren zwingend ein Einspracheverfahren durchlaufen werden muss. Vom Einspracheverfahren ausgenommen sind gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG nur prozess- und

verfahrensleitende Verfügungen.

E. 3

In den Akten befindet sich keine vor dem Beschluss vom 15. September 2015 ergangene Verfügung der Beschwerdegegnerin. Eine solche wird auch weder im Entscheid vom 15. September 2015 (Urk. 2) noch in der Beschwerde vom 13. Oktober 2015 (Urk. 1) erwähnt. Beim Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 18. August 2015 (Urk. 3/11) handelt es sich um einen Brief und nicht um eine Verfügung. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass es an einer Rechtsmittelbelehrung fehlt und keine Anordnungen ergingen, sondern um die Kenntnisnahme von Informationen gebeten wurde. Auch die Parteien gehen nicht davon aus, dass es sich bei diesem Schreiben um eine Verfügung handelt (Urk. 1 S. 4, Urk. 2 S. 1). Dies zeigt sich auch darin, dass der Versicherte den Beschluss vom 15. September 2015 in seiner Beschwerde als Verfügung bezeichnen liess (Urk. 1 S. 4). Weiter führte der Gemeindeschreiber von A. ___ auf die entsprechende Nachfrage hin telefonisch aus, dass der „Einspracheentscheid“ vom 15. September 2015 nach dem Brief vom 18. August 2015 und ohne vorangegangene Verfügung erfolgt sei, da der Versicherte einen solchen Entscheid verlangt habe, um ans Gericht gelangen zu können (Urk. 6).

E. 4

Ziffer 3 des Beschlusses vom 15. September 2015 (Urk. 2) stellt von seinem tatsächlichen rechtlichen Bedeutungsgehalt her eine Nichteintretensverfügung wegen örtlicher Unzuständigkeit im Sinne von Art. 35 Abs. 3 ATSG dar (vgl. BGE 132 V 74 E. 2). Als solche setzt sie dem Verwaltungsverfahren ein Ende, zumindest in denjenigen Fällen, in denen - wie hier - eine Weiterleitung an die als zuständig erachtete Stelle ausser Betracht fällt. Als Endverfügung im Sinne von Art.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Gerichtsschreiberin Naef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.